

| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 000 - Büro OB |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 12.02.2019 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0163/19 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 20.02.2019 | Hauptausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 25.02.2019 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| 3. Änderung der Hauptsatzung | | |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Unterschrift

Mucke

Begründung

Gemäß § 45 Absatz 2 GO NRW ist in der Hauptsatzung ein Regelstundensatz festzulegen, der den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern mindestens als Ersatz des ihnen in der Ausübung des Mandates entstandenen Verdienstausfalles zu zahlen ist.

Dieser Regelstundensatz beträgt gemäß § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal zurzeit 9,00 Euro.

Gemäß § 16 Absatz 4 der Hauptsatzung beträgt die Haushaltsentschädigung (§ 45 Absatz 3 GO NRW) mindestens den Regelstundensatz gemäß § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung. Pro Stunde einer erforderlichen entgeltlichen Kinderbetreuung (§ 45 Absatz 4 GO NRW) wird außerdem gemäß § 16 Absatz 5 der Hauptsatzung höchstens der Regelstundensatz erstattet.

Gemäß der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Oktober 2018 beträgt der gesetzliche Mindestlohn seit dem 01. Januar 2019 aktuell 9,19 Euro/Stunde und ab dem 01. Januar 2020 dann 9,35 Euro. Der Regelstundensatz der Stadt Wuppertal orientierte sich bis dato grundsätzlich in etwa an dem gesetzlichen Mindestlohn (8,84 Euro/Stunde bis zum 31.

Dezember 2018) und sollte weiterhin nicht darunter liegen. Daher wird fortan eine Festlegung des Regelstundensatzes auf 10,00 Euro für angemessen erachtet.

Anlage

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung